

# **Verpflichtung zur kommissarischen Schulleitung?**

**Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 29. August 2024 23:42**

Mal kurz Google bemüht und diese Seite vom VBE gefunden:

<https://www.vbe-rechtsdatenbank.de/index.php?mode...&sid=42&aid=520>

## Zitat von VBE

Am Ende muss dies dann der dienstälteste/die dienstälteste Kollege / Kollegin sein. Hierbei kommt es nach dem Wortlaut aus § 60 Abs.2 Satz 2 SchulG sowie hier des § 32 Abs.4 Satz 1 ADO nicht auf das Statusamt an. Dienstälteste/Dienstältester ist derjenige, der das höchste Dienstalter nach Beendigung der Probezeit vorzuweisen hat.

Für Grundschulen bedeutet dies also, dass nicht die an der Schule mit A 13 besoldeten sonderpädagogischen Lehrkräfte vorrangig heranzuziehen sind, sondern es allein darauf ankommt, wer im Kollegium das höchste Dienstalter hat.